

den Erfolg ist es ebenfalls gleich, denn es scheint, daß das martervolle Leben, was durch eine unheilbare Krankheit oder Verstümmelung hervorgebracht wird, fast dem Tode nachzusetzen sein möchte.

Secretair v. Zedtwig: Auch ich könnte mich nicht mit der Weglassung der Worte: „oder verstümmelt worden ist“ einverstehen, weil ich eine Verstümmelung nur noch für schlimmer als eine Verwundung halte. Der lebensgefährlich Verwundete kann doch vielleicht geheilt werden, der Verstümmelte nicht. Was man aber unter einem Verstümmelten versteht, das bedarf nicht erst einer Erläuterung. Es bezeichnet einen Menschen, der durch den Verlust eines Gliedes auf Lebenszeit unglücklich gemacht worden ist. Mit dem 2. Antrag, das Wort „Thäter“ in: „Verbrecher“ zu verwandeln, bin ich einverstanden.

D. Großmann: Die Kammer hat bei der theoretischen Diskussion wegen des Grundsatzes der Wiedervergeltung diese angenommen, da sie dieselbe als einzig richtige Basis, um die Strafe zu rechtfertigen, erkannte. Nun aber tritt hier dieser Fall nicht ein, denn ein Brand, der lebensgefährliche Verwundung oder Verstümmelung zur Folge hatte, könnte nach jenem Prinzip eine Verstümmelung als Strafart hervorführen. Nun aber wird ein Staat sich nicht so weit entwürdigen, um diese Verstümmelung geschehen zu lassen. Wenn man aber das minus nicht für recht hält, mit welchem Grunde will man das majus rechtfertigen? Das Mittel überschreitet hier offenbar den Zweck, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß eine Verstümmelung ein elendes Dasein gewährt und eine härtere Strafe ist, als der Tod selbst.

Der Präsident stellt nun die Frage: Ob die Kammer das Amendement Sr. Königl. Hoheit annehme? Wird mit 24 gegen 10 Stimmen verneint. Dagegen wird die zweite Frage über die Verwandlung des Wortes „Thäter“ in „Verbrecher“ von 32 gegen 2 Stimmen angenommen.

Referent Prinz Johann geht nun zum Vortrag des 2. und 5. Punctes im Artikel 161. über, welche lauten:

2) „Wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten zugleich Feuer angelegt hat, und dieses wenigstens an Einem Orte zum Ausbruch gekommen ist; — 5) wenn der Verbrecher, um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.“

Referent: Eine nähere Betrachtung nach bereits niedergeschriebenem Deputations-Berichte hat mich dahin geführt, daß es wünschenswerth sei, beide Erschwerungsgründe unter einen Punct zu bringen. Ich würde mir dabei erlauben, folgende Fassung vorzuschlagen; sie lautet: „Wenn in Städten und Dörfern Feuer angelegt worden und, damit das Umsichgreifen der Flamme nicht gehemmt werde, entweder a. die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht wurden, oder b. an verschiedenen Orten zugleich Feuer angelegt wurde, und dieses wenigstens an einem Orte zum Ausbruche gekommen ist.“

Königl. Commissair D. Groß: Das Ministerium findet

angemessen, bei dem Puncte unter 2. eine andere Fassung zu beantragen, die nur durch Weglassung der Worte: „der Verbrecher“ bewirkt worden soll. Es könnte nämlich das Unsehn gewinnen, als ob diese Strafbestimmung nur dann Anwendung finden könnte, wenn ein einziger Verbrecher selbst an mehreren Orten Feuer angelegt hat. Dies ist keineswegs die Meinung, sondern es sollen dadurch auch mehrere Personen betroffen werden, die sich vereinigt haben, um auf diese Weise Feuer anzulegen. Um jeden Zweifel zu beseitigen, würden die Worte: „der Verbrecher“ ganz wegzulassen, und so folgende Fassung anzunehmen sein: „wenn an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfs zugleich Feuer angelegt, und dieses wenigstens an einem Orte zum Ausbruch gekommen.“

Referent Prinz Johann: Ich habe dabei zu bemerken, daß der Hauptzweck in meiner Fassung bei der Fassung nicht berücksichtigt ist.

Bürgermeister Gottschald: Mir scheint diese Fassung höchst bedenklich, denn man erwäge, daß bei dem in Frage befangenen Verbrechen angenommen wird, daß die Todesstrafe erfolgen soll. Nach Ausfall dieser Worte wird sich der Artikel so gestalten, daß, wenn zufälliger Weise von zwei Personen an verschiedenen Puncten eines Orts zugleich Feuer angelegt wird, ohne daß eine Verbindung der Verbrecher stattgefunden, doch Jeder der Thäter mit dem Tode bestraft würde.

Referent Prinz Johann: Es muß doch ein und dasselbe Verbrechen sein; wenn Zweie zu gleicher Zeit Feuer angelegt haben, so ist das nicht gemeint, wenn aber eine Bande zugleich Feuer angelegt hat, dann würde das Verbrechen darunter begriffen sein.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist dabei immer vorausgesetzt, daß beabsichtigt worden ist, an verschiedenen Orten Feuer anzulegen; es kann also nur von einer Uebereinstimmung der Verbrecher unter einander die Rede sein.

Bürgermeister Schill: Es scheint nicht zweifelhaft, daß von verschiedenen Verbrechern die Rede ist, sonst würde die Gefährlichkeit wegfallen, die Gefährlichkeit, die entweder durch die Verbindung Mehrerer, an mehreren Orten Feuer anzulegen, oder nur, daß an mehreren Orten Feuer angelegt wird, herbeigeführt wird.

Königl. Commissair D. Groß: Ganz gewiß; der Grund, den höchsten Strafgrad eintreten zu lassen, liegt in der größern Gefährlichkeit, die vorhanden ist, wenn an mehreren Orten zugleich Feuer angelegt wird.

Bürgermeister Gottschald: Ich glaube wohl, daß es nicht im Sinne der Regierung liegt, durch die vorgeschlagene Veränderung den gefürchteten Fall herbeizuführen; indeß bin ich der Ueberzeugung, daß durch die Herausnahme des Wortes „Verbrecher“ die ganze Fassung des Artikels unklar werden und jener Fall eintreten wird.

Domherr D. Günther: Ich muß ebenfalls der Meinung beipflichten, daß die von dem Königlichen Hrn. Commissair vorgeschlagene Fassung bedenklich ist; indeß glaube ich, mit wenig